



Österreichische Apothekerkammer

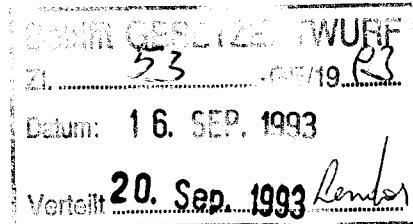
1091 Wien IX, Spitalgasse 31 – Postfach 87
Telefon 404 14/100 DW

Wien, 14. September 1993
Zl. III-15/2/2-2535/6/93
P/G

28/SN-300/ME

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien



Betreff:
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG
zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich
(österreichische Patientencharta)

Bezug:
Da. Schreiben vom 9. Juli 1993, GZ 21.645/7-II/A/5/93

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des oa.
Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Zusammenfassung der derzeit in verschiedenen Gesetzen geregelten
Patientenrechte in einem einzigen Dokument wird grundsätzlich begrüßt.

Zu Art. 6:

Der Bedeutung des Arzneimittels im Rahmen der Gesundheitsversorgung
Rechnung tragend wird angeregt, die Apotheken als Leistungserbringer im
Gesundheitswesen ausdrücklich anzuführen:

"(1) Die Leistungen der Gesundheitsdienste sind durch eine flächendeckende
Versorgung mit Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen für Behinderte, chro-
nisch Kranke und Pflegebedürftige, ambulante Einrichtungen, Apotheken,
Dienste der extramuralen Versorgung sowie durch freiberuflich tätige Angehö-
rige der Gesundheitsberufe sicherzustellen."

Zu Art. 7:

In Art. 7 kommt das Primat der Heilmittelversorgung durch öffentliche Apotheken nicht zur Geltung. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"(2) Die notwendige Versorgung mit Arzneimitteln ist durch eine bedarfsgerechte Einrichtung von öffentlichen Apotheken, ersatzweise von ärztlichen Hausapothen, sicherzustellen."

bzw. wären die Erläuterungen entsprechend zu berichtigen.

Auf Seite 7 3. Absatz fehlt in den Erläuterungen zu Art. 7 in der Aufzählung der zugrundeliegenden Gesetze das Apothekengesetz.

Zu Art. 14:

Die Verschwiegenheitspflicht des Apothekers ergibt sich aus § 30 Apothekenbetriebsordnung und aus der Berufssitte des Apothekerberufes, ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen auf Seite 10 2. Absatz erschien zweckmäßig.

Zu Art. 18:

Art. 18 Abs. 3 regelt die Vorgangsweise bei der Behandlung von Patienten, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung keine Einsichts- oder Willensbildungsfähigkeit besitzen. Die entsprechende Regelung für Kinder bzw. Minderjährige findet sich etwas unsystematisch im Abschnitt 6.

Zu Art. 22:

In Art. 22 wäre auch das heute in Literatur und Judikatur unbestrittene Recht des Patienten, die verschriebenen Heilmittel in der Apotheke seiner Wahl zu beziehen ("Recht auf freie Wahl der Apotheke"), anzuführen.

Zu Art. 24:

Aus dem Entwurfstext und den zugehörigen Erläuterungen ist nicht zweifelsfrei zu erschließen, ob die Begriffe "Aufzeichnungen" (Art. 20) und "Dokumentation" (Art. 24) inhaltsgleich sind. Zur Klarstellung, daß gegebenenfalls von sämtlichen Aufzeichnungen Duplikate hergestellt werden müssen schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Auf Verlangen der Patienten und Patientinnen sind gegen angemessenen Kostenersatz Abschriften bzw. Duplikate aus der Dokumentation sowie aus sonstigen Aufzeichnungen (Art. 20) zur Verfügung zu stellen."

Zu Art. 26:

Zweckmäßig erschiene es, auch hier ausdrücklich anzuführen, daß die Zustimmung des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters durch ein Gericht ersetzt werden kann bzw. bei Gefahr in Verzug (Art. 18 Abs. 4) nicht notwendig ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher
Hochachtung
Der Präsident:



(Mag.pharm. Franz Winkler)